



## § 1 Allgemein

- 1.1. Diese Liegeplatz- und Hafenordnung setzt alle vorhergehenden Bestimmungen außer Kraft.
- 1.2. Die Saison eines jeden Jahres beginnt am 1.4. und endet am 31.10.  
Bis zum 31.10 eines jeden Jahres sind die Liegeplätze zu räumen.  
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung und in Absprache mit dem YCL möglich.
- 1.3. Alle Liegeplatzanträge (auch Änderungen, Liegeplätze auf Probe) müssen bis zum 01.11. des Vorjahres eingegangen sein.
- 1.4. Ein Anspruch auf einen festen Platz (Steg und Nr.) besteht nicht. Der YCL ist berechtigt jederzeit einen anderen geeigneten Liegeplatz zuzuweisen.
- 1.5. Bei Verkauf eines Bootes erlischt grundsätzlich der Liegeplatzanspruch des Inhabers.
- 1.6. Grundsätzlich ist jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und der Bootsgröße beim YCL vorher schriftlich zu beantragen und darf erst nach einer schriftlichen Zusage des YCL vorgenommen werden.
- 1.7. Mit der Beantragung eines Liegeplatzes anerkennt das Mitglied diese Liegeplatz- und Hafenordnung. Anweisungen der Hafenkommmissionsmitglieder oder diensthabendem Hafenmeister sind zu beachten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 1.8. Der Bootseigner, welcher einen Liegeplatz zugewiesen bekommt, muss mindestens 3 Jahre Mitglied im YCL sein.
- 1.9. Missbräuche und Zuwiderhandlungen dieser Liegeplatz- und Hafenordnung können zum Verlust des Liegeplatzes und der Mitgliedschaft im YCL führen. Schadenersatzansprüche gegen den YCL sind ausgeschlossen.
- 1.10. Liegeplätze, die der YCL für besondere vereinsbezogene Anlässe benötigt, sind auf Verlangen vorübergehend zu räumen.

## § 2 Hafenkommision

- 2.1 Besetzung: Vorstand Hafen, zwei weitere vom Vorstand gewählte ordentliche Mitglieder und ein Schriftführer
- 2.2 Aufgaben der Hafenkommision:
  - 2.2.1 Vergabe von Land- und Wasserliegeplätzen gemäß § 8
  - 2.2.2 Jährliche Erstellung eines Liegeplatzplanes sowie dessen öffentliche Bekanntmachung.
  - 2.2.3 Ansprech- und Schlichtungsstelle für Fragen, die mit der Belegung von Liegeplätzen zusammenhängen.
  - 2.2.4 Berichterstattung an den Vorstand.
  - 2.2.5 Erstellung einer Warteliste für Liegeplatzanwärter, sowie deren jährliche Aktualisierung.
  - 2.2.6 Erstellung eines Berichts der Hafenkommision zur Mitgliederversammlung.



2.2.7 Erstellung eines Protokolls über die jeweiligen Beschlüsse.

## § 3 Pflichten der Liegeplatzbenutzer

- 3.1 Liegeplatzbenutzer und alle Miteigner müssen ordentliche Mitglieder im YCL sein.
- 3.2 Bei erstmaliger Zuweisung eines Liegeplatzes ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für das Boot obligatorisch.
- 3.3 Landstrom: Beim Verlassen des Bootes ist das Landstromkabel zu entfernen.
- 3.4 Wer keinen Liegeplatz für die kommende Saison beanspruchen will, muss dieses bis zum 01.11. des Vorjahres schriftlich dem YCL melden. Andernfalls wird die volle Liegeplatzgebühr fällig.
- 3.5 Bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme eines Liegeplatzes ist jährlich ein Verwaltungsbeitrag zu entrichten (siehe Gebührenordnung). Dies ist maximal für 3 Saisons hintereinander möglich.
- 3.6 Der YCL ist Kooperationspartner der Bodensee-App „Pompomela“, vertreten durch die Pompomela GbR. Über die Pompomela-App besteht für Gastlieger die Möglichkeit, Liegeplätze im Hafen des YCL online zu buchen.
- 3.7 Der Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, seinen Liegeplatz während seiner Abwesenheit für Gastlieger zur Verfügung zu stellen.  
Bei Abwesenheiten über Nacht ist der Liegeplatz in der Pompomela-App als frei zu melden.
- 3.8 Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, sowohl sein Boot als auch seinen Liegeplatz in der Pompomela-App ordnungsgemäß zu registrieren.
- 3.9 Liegeplätze dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Der Mieter ist weder berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten noch einzelne Rechte an Dritte abzutreten oder Dritten einzuräumen.

## § 4 Eignergemeinschaften

- 4.1 Alle Eignergemeinschaften müssen vorher schriftlich beantragt werden.
- 4.2 Eignergemeinschaften können nur genehmigt werden, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Der Eigner, der eine Eignergemeinschaft eingeht, muss mindestens 3 Jahre Mitglied im YCL sein und er muss mindestens 3 Jahre ein Liegeplatzanrecht haben.
  - Der neue Miteigner muss mindestens 3 Jahre Mitglied im YCL sein.
- 4.3 Alle Miteigner eines Bootes müssen in der Bootszulassung des Landratsamtes dokumentiert sein; diese ist per Original (Kopie durch YCL) dem YCL zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Bootsverkäufe

- 5.1 Bei **Verkauf eines Bootes außerhalb des YCL-Hafens** erlischt das Liegeplatzanrecht, es sei denn, es liegt eine genehmigte Bootsänderung nach § 6 vor. Im Falle einer Bootsänderung nach § 6 besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden Freistellung nach § 3.4.



- 5.2 Bei einem **Verkauf innerhalb des YCL-Hafens an Clubmitglieder unter Verzicht auf das Liegeplatzanrecht** muss der Käufer mindestens 3 Jahre Mitglied sein.
- 5.3 Bei **Tod eines Liegeplatzbenutzers** können die Erben (Ehegatten und Verwandtschaft 1. Grades) die Übernahme des Liegeplatzes beantragen, sofern diese 3 Jahre Mitglied sind. Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

## § 6 Bootsänderungen

- 6.1 Bootsänderungen müssen schriftlich beantragt und von der Hafenkommision und vom Vorstand genehmigt werden.
- 6.2 Bei Bootsänderungen ist die maximal zulässige Länge, Breite und Tiefgang vom jeweiligen Stegplatz (Liegeplatz) abhängig. Generell werden Veränderungen von der Hafenkommision beurteilt und bewertet, ob dies auf dem aktuellen Liegeplatz möglich und zumutbar ist. Falls dies nicht zutrifft, ist eine Bootsänderung nur über die Warteliste möglich. Es werden keine „Bestandslieger“ verlegt, um dem Wunsch einer Bootsänderung nachzukommen.
- 6.3 Bei Bootsänderungen, die ohne Genehmigung vorgenommen werden, kann dies den Entzug des Liegeplatzes zur Folge haben.

## § 7 Liegeplätze

- 7.1. Alle Liegeplätze müssen jährlich neu beantragt werden. **Ausnahme:** zeitlich unbegrenzte Liegeplätze.
- 7.2 Saisonliegeplatz: Liegeplatzanwärter auf der Warteliste können einen Saisonliegeplatz erhalten, wenn ein schriftlicher Antrag bis zum 01.11. des Vorjahres eingegangen ist. Die Verteilung der Saisonliegeplätze erfolgt jedes Jahr nach der Warteliste durch die Hafenkommision.
- 7.3. Gastliegeplätze: Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Antrag, für maximal 6 Wochen, einen Gastliegeplatz erhalten. Die Vergabe erfolgt bei entsprechender Verfügbarkeit. Es kann kein Anspruch auf die maximale Dauer erhoben werden. Es wird entsprechend der Gebührenordnung abgerechnet. Die Gastplätze können nicht im Vorfeld gebucht und reserviert werden, sondern werden bei Bedarf vergeben. In den Sommermonaten Juli und August werden maximal 2 Wochen zusammenhängend vergeben.
- 7.4. Die Außenplätze zum Kopfsteg B-D sind primär für YCL eigene Trainingsboote vorgesehen. Weitere freie Plätze an den Kopfstegen B-D können nach Warteliste für YCL Mitglieder ausschließlich für Schlauchboote, ausschließlich als Saisonplatz vergeben werden.
- 7.5. Winterliegeplätze im Wasser können auf Antrag vergeben werden. Dem YCL steht hierfür ein Kontingent von insgesamt 20 Winterliegeplätzen zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt durch den YCL nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten.
- 7.6. Der YCL weist darauf hin, dass im Winterhalbjahr das Betreten von Wegen und Stegen grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt und nur zur Sicherungszwecken der Boote erfolgen darf. Der YCL schließt daher jegliche Haftung aus.



- 7.7. Der YCL behält sich vor, Umlegungen anzuordnen.
- 7.8. Die anfallenden Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

## **§ 8 Liegeplatzvergabe und Warteliste**

- 8.1 Der Vorschlag der Vergabe von neuen Liegeplätzen erfolgt durch die Hafenkommision über das nachstehend beschriebene Verfahren der Warteliste. Die endgültige Vergabe erfolgt nach Kenntnisnahme durch den Vorstand des YCL.
- 8.2 Der Antrag zur Aufnahme in die Warteliste (kann von allen Mitgliedern eingesehen werden) ist schriftlich zu stellen und jährlich bis zum 01.11. zu erneuern, andernfalls erfolgt eine Streichung von der Warteliste.
- 8.3 Die Nichtinanspruchnahme der Zuteilung eines Liegeplatzes kann max. einmal erfolgen.
- 8.4 Die Vergabe des Liegeplatzes erfolgt für 3 Jahre auf Widerruf. In dieser Zeit wird durch die Hafenkommision festgestellt, ob der Liegeplatz-Inhaber die mittels des Antrages dokumentierte Bereitschaft zur Mitarbeit im YCL auch nach Vergabe erfüllt. Hingewiesen wird hier an unsere Vereinsatzung §§ 5 und 1b, welche jedes Mitglied zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Abweichungen werden dem Mitglied jährlich schriftlich mitgeteilt.
- 8.5 Entscheidend für die Liegeplatzvergabe ist bei Vorhandensein eines der Bootsgröße entsprechenden Liegeplatzes die in der Warteliste erreichte Position.
- 8.6 Die Position in der Warteliste ergibt sich aus der Summe der in der „Bewertungstabelle für die Warteliste“ (siehe Homepage YCL) erreichten Punkte, welche jährlich neu errechnet werden. Eine hohe Punktzahl ergibt eine hohe Position.
- 8.7. Es kann nur 1 Wasserliegeplatz pro Vollmitglied vergeben werden. Die Punkte, die auf der Warteliste über die Position „Anzahl Mitgliedsjahre für Familienmitglieder“, können nur 1x in Anrechnung gebracht werden.
- 8.8. Nur wenn ein bestehendes Motorboot den Hafen verlässt, kann auf diesen Liegeplatz ein neues Motorboot nachrücken. Die Vergabe erfolgt durch die Hafenkommision anhand der Warteliste. Sollten freie Liegeplätze nicht an Segelboote vermietet werden können, dürfen diese Plätze saisonal an Motorboote vergeben werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Alle Bestimmungen dieser Liegeplatz- und Hafenordnung können in Einzelfällen zu anders lautenden Entscheidungen führen, diese müssen mit einer 2/3 Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden
- 9.2 Ergänzend gilt die BMK-Hafenordnung in der jeweils aktuellen Fassung, die einen wesentliche Bestandteil der YCL-Hafenordnung bildet und auf der Homepage der BMK eingesehen werden kann.